



# Kein Zutritt für Jugendliche unter 16 Jahren!

§ 5 des Jugendschutzgesetzes **verbietet** die Teilnahme von **unter 16jährigen** an öffentlichen Tanzveranstaltungen.

**Ausnahmeregelung:** Wenn Ihr von Euren Eltern oder einer „erziehungsbeauftragten Person“ begleitet werdet, dürfen wir Euch einlassen.

**Achtung:** Wenn Euer Erziehungsbeauftragter nicht mehr in der Lage erscheint, die ihm auferlegten Erziehungspflichten zu erfüllen (z.B. weil er betrunken ist), müsst Ihr die Veranstaltung verlassen!

**Für 16- und 17jährige gilt:** Wenn Euer Erziehungsbeauftragter die übertragene Aufgabe nicht mehr erfüllen kann (s.o.), müsst Ihr die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen!